

gungs- und Kreditmöglichkeiten für Frauen ausgeweitet würden. Die Vorbehalte bezüglich der Konventionsrechte zur Regelung der persönlichen Stellung der Frau suchte der Staatenvertreter damit zu begründen, daß die Normen religiöser Minderheiten wie der Hindus seitens der Regierung nicht effektiv geändert werden könnten. Dies kritisierte der Ausschuß jedoch als Mangel an politischem Willen.

Der Zweiterbericht *Frankreichs* fand weitgehend das Lob der Expertinnen. Seit 1988 existiert das Amt eines Staatssekretärs für Frauenrechte, der die Umsetzung von verabschiedeten Gesetzen sicherstellen und neue vorschlagen soll. Gegenwärtige Hauptthemen sind die Gleichheit des Arbeitsentgelts für Männer und Frauen, da Frauen durchschnittlich 30 vH weniger verdienen als Männer. Hervorgehoben wurde in diesem Zusammenhang, daß Frankreich eine der höchsten Geburtenraten in Europa und gleichzeitig einen der höchsten Prozentsätze an berufstätigen Frauen hat, was darauf schließen läßt, daß die Kinderbetreuung sichergestellt ist. Zweiter Schwerpunkt der Tätigkeit des vor fünf Jahren geschaffenen Amtes ist die Verhinderung von Gewalt gegen Frauen. Außerdem ist Frankreich eines der ersten Länder in Europa, das sexuelle Belästigung unter Strafe gestellt hat. Für bedenklich erachtete der Ausschuß das geringe Ausmaß der Vertretung von Frauen in politischen Positionen.

Jemen, das seinen Erst- und Zweiterbericht vorlegte, steht seit der Vereinigung der beiden jemenitischen Staaten vor schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die durch den Zustrom von einer Million Flüchtlingen (eigene Staatsbürger als Folge des Golfkriegs sowie Flüchtlinge aus Somalia und Äthiopien) noch verschärft werden. Die Bemühungen, die gleichheitswidrigen traditionellen sozialen Strukturen und Auffassungen zu ändern, sind vorwiegend bei der jüngeren Generation erfolgreich. Im Vergleich zu andern islamischen Ländern weist Jemen jedoch eine deutlich höhere Beteiligung von Frauen am öffentlichen Leben auf. Schwerpunkte der Reformen sind der Bildungssektor sowie die Beschäftigungspolitik und das Gesundheitswesen, dabei insbesondere die Geburtenplanung, da Jemen eine der höchsten Geburtenraten der Welt hat.

Schweden stellte in seinem Drittbericht die Umsetzung des Fünfjahres-Aktionsplans zur Förderung der Frau dar. Diesem liegt die Auffassung zugrunde, daß Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts wirkungsvoller sind als auf dem Gebiet des Strafrechts. Deshalb wurden beispielsweise die Arbeitgeber durch das Gesetz über die Chancengleichheit verpflichtet, aktive Schritte zur Förderung der Gleichheit am Arbeitsplatz und zur Verhinderung sexueller Belästigung zu unternehmen. Der Ausschuß zeigte sich besorgt angesichts der Kürzungen im Sozialbereich.

In *Rwanda*, das seinen Drittbericht vorlegte, hat der Bürgerkrieg die Fortschritte der vergangenen 18 Jahre weitgehend zunichte gemacht. Gegenwärtig existiert kein Mechanismus zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Frau. Statisti-

sches Material oder eine detaillierte Beschreibung der Situation von Frauen auf dem Lande fehlten im Bericht ganz; der Ausschuß brachte anschließend seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß Frauen in der Landwirtschaft den Großteil der Arbeit verrichten, jedoch kein Recht zum Besitz von Grund und Boden oder ein Erbrecht haben.

Auch auf dieser Tagung des CEDAW wurde deutlich, daß Staaten gerade in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten gewillt sind, Frauenrechte zurückzustellen, obwohl gerade die Verwirklichung dieser Rechte eine Verbesserung der Gesamtsituation herbeiführen könnte. Hinsichtlich der Situation der Frauen in den Industrieländern ist der Ausschuß bestrebt, erlangte Verbesserungen zu erhalten und die Beteiligung der Frauen am politischen Leben zu fördern. Die nächste Tagung wird vom 17. Januar bis zum 4. Februar 1994 in New York abgehalten werden.

Beate Rudolf □

Anti-Apartheid-Konvention: 15. Tagung der Dreiergruppe – Bewertung des Wandels in Südafrika – Warnung vor verfrühter Aufhebung der Sanktionen – Mangelnde Kooperation der Vertragsstaaten (21)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1991 S.147f. fort. Text des Übereinkommens: VN 2/1975 S.57f.)

Wie auch in den vergangenen Jahren litt die diesjährige Tagung der Dreiergruppe im Rahmen des *Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid* (Anti-Apartheid-Konvention) unter der mangelnden Kooperation der Vertragsparteien. So brachte das Gremium erneut seine Besorgnis angesichts der rund 190 überfälligen Staatenberichte – darunter 38 Erstberichte – zum Ausdruck. Zentraler Punkt war in allen untersuchten Berichten die Frage, wie die jüngsten Fortschritte in Südafrika zu bewerten sind; dabei überwogen Skepsis und Vorsicht angesichts der noch als möglich angesehenen Umkehrbarkeit der Entwicklung. Gewarnt wurde vielfach davor, den Druck auf das Apartheidregime zu früh zu lockern.

Das Dreiergremium zur Prüfung der Staatenberichte, das erstmals im Zweijahresrhythmus tagte, setzte sich auf dieser 15. Tagung vom 25. bis 29. Januar in Genf aus den Vertretern Burundis, Rußlands und Venezuelas zusammen. Am 31. Dezember 1992 waren 95 Staaten Parteien des Übereinkommens und damit nur 7 mehr als während der vorhergehenden Tagung 1991 (UN Doc. E/CN.4/1993/54 v.5.2.1993 mit Corr.1 v.15.2.).

I. *Senegal*, dessen Zweiterbericht zur Prüfung anstand, hatte als eines der ersten Länder alle Verbindungen mit Südafrika abgebrochen und die Sanktionsbeschlüsse der Vereinten Nationen umgesetzt, obwohl

Südafrika einst einer seiner bedeutendsten Handelspartner war. Trotz der jüngsten Veränderungen in Südafrika hält es gegenwärtig die Aufrechterhaltung der Sanktionen, insbesondere auf den Gebieten Handel und militärische Zusammenarbeit, für notwendig. In Senegal ist die Anti-Apartheid-Konvention unmittelbar anwendbar; Verfassung und Strafgesetzbuch sind entsprechend geändert worden. Die Dreiergruppe brachte ihre Anerkennung für die erheblichen wirtschaftlichen Opfer zum Ausdruck, die das Land für eine wirksame Durchsetzung der UN-Sanktionen erbracht hat. Ebenso fanden seine Bemühungen auf internationaler und innerstaatlicher Ebene um eine Förderung der Menschenrechte durch Aufklärungskampagnen das Lob der Gruppe. Auf die Frage nach der Beurteilung der Tätigkeit transnationaler Unternehmen antworteten Senegals Regierungsvertreter, es sei nunmehr angezeigt, die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Infrastruktur eines demokratischen Südafrika vorzubereiten.

Tunesien betonte in seinem Drittbericht seine Unterstützung der Völker Südafrikas bei der Beseitigung jeglicher Form von rassistischer Diskriminierung und drückte seine Hoffnung auf die baldige Errichtung einer Übergangsregierung aus. Für besorgniserregend hält es die soziale und wirtschaftliche Ungleichheit, die auf der Unterdrückung der Bevölkerungsmehrheit beruhe. Zur innerstaatlichen Umsetzung der Konventionsverpflichtung, rassistische Diskriminierung zu verhindern, führte der Bericht aus, daß die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz in Tunesien gesichert ist.

Algerien hob in seinem Drittbericht seine Unterstützung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter anderem durch die Gewährung von Asyl für Freiheitskämpfer hervor. Zur gegenwärtigen Situation in Südafrika vertrat es die Auffassung, daß Gewalt die weitere Entwicklung behindert, und betonte gleichzeitig, daß diese Gewalt nicht primär auf Spannungen zwischen ethnischen Gruppen beruhe. Die Informationen zur innerstaatlichen Umsetzung der Konvention in Algerien blieben vage. Die Dreiergruppe schien Algeriens Standpunkt beizupflichten, daß eine Aufhebung der Sanktionen verfrüht sei, jedenfalls solange institutionelle Mechanismen zur Errichtung einer demokratischen Gesellschaft bestehen. Offen blieben die Fragen danach, wie wirkungsvoller Druck ausgeübt werden könne, um einen derartigen Wandel herbeizuführen.

Der Zweiterbericht *Venezuelas* enthielt eine kurze Darstellung der Umsetzung der Anti-Apartheid-Konvention und anderer menschenrechtlicher Instrumente. Hervorgehoben wurde dabei, daß Venezuela keine Beziehungen zu Südafrika unterhält, keine Bankkredite gewährt und eine Reihe von Fonds zur Unterstützung von Opfern der Apartheid und zur Bekämpfung des Rassismus unterstützt. Die Fragen der Dreiergruppe betrafen insbesondere die Maßnahmen zur Sicherung gleichen Zugangs zu Bildungseinrichtungen für Angehörige verschiedener ethnischer Gruppen in Venezuela. Auf Nachfragen erklärte der Regie-

rungsvertreter, daß eine Zusammenarbeit mit einer neuen demokratischen Regierung nur nach völliger Abschaffung der Apartheid und der Verabschiedung einer neuen Verfassung möglich sei.

Kolumbien, das seinen Erstbericht vorlegte, betonte seine Unterstützung für die vielfältigen Bemühungen der Vereinten Nationen im Kampf gegen die Apartheid und zum Schutz der Menschenrechte. Hinsichtlich der Lage in Kolumbien wurde insbesondere hervorgehoben, daß der Schutz der autochthonen Bevölkerung in der Verfassung verankert worden ist; darüber hinaus wird angestrebt, ihr effektive Kontrolle über ihr Land zu ermöglichen. Weitere Reformen betreffen die Bewahrung ihres kulturellen und sprachlichen Erbes.

Mexiko hob in seinem Drittbericht hervor, daß es als multiethnische Gesellschaft keine institutionalisierte Diskriminierung auf Grund der Rasse kennt. Vielmehr sind zahlreiche Schritte zur Verbesserung des Status der Ureinwohner unternommen worden. Im Gegensatz zu den anderen Staaten, deren Berichte zur Prüfung vorlagen, beurteilt Mexiko die gegenwärtigen Entwicklungen in Südafrika derart positiv, daß es die sportlichen und kulturellen Beziehungen zu Südafrika wieder aufgenommen und die Aufnahme von Verhandlungen im Rahmen des Konvents für ein demokratisches Südafrika (CODESA) vorbe-

reitet hat, um zur Errichtung einer nicht-rassistischen und demokratischen Übergangsregierung beizutragen. Die Behandlung des Berichts der *Sowjetunion* wurde auf Bitten der Russischen Föderation zurückgestellt; es soll ein neuer Bericht vorgelegt werden.

II. Weiterhin befaßte sich die Dreiergruppe gemäß ihrem Auftrag mit der Frage, inwieweit die *Tätigkeit transnationaler Unternehmen in Südafrika* den Tatbestand des Verbrechens der Apartheid erfülle und welche rechtlichen Schritte gegen sie ergriffen werden können. Allerdings lagen diesbezüglich nur die Stellungnahmen zweier Mitgliedstaaten vor.

Hervorgehoben wurde, daß nach Auffassung der Organe der Vereinten Nationen eine enge Verbindung zwischen der Tätigkeit transnationaler Unternehmen und der Fortdauer des rassistischen Systems in Südafrika bestanden habe. Insbesondere beuteten diese Unternehmen die natürlichen Ressourcen des Landes und die billigen Arbeitskräfte aus, versagten der Bevölkerungsmehrheit die Möglichkeit, von der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes zu profitieren, und stützten durch ihre Verletzung von UN-Resolutionen das Apartheidregime.

Eine Lockerung der Sanktionen gegen Südafrika wäre nach Auffassung des Gre-

miums in der gegenwärtigen Situation verfrüht. (Seit der Tagung ist die Entwicklung freilich auch in dieser Hinsicht vorangeschritten.)

III. In seiner Schlußbetrachtung setzte die Dreiergruppe Apartheid mit Genozid gleich und brachte zum Ausdruck, daß sie die Anwendbarkeit der Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf das Verbrechen der Apartheid bejaht.

Trotz dieser prononcierten Schlußbewertung bleibt der rechtliche Ertrag der Tätigkeit der Dreiergruppe gering, weil mangels Kooperation der Vertragsstaaten eine Auslegung und Weiterentwicklung der Konvention durch Anwendung im Berichtsprüfungsverfahren nur schwer möglich ist. Auch der informativische Gehalt der Berichte ist wenig befriedigend; insbesondere lassen die Berichte Substanz vermissen, gerade was die Bekämpfung der Diskriminierung von Bevölkerungsteilen im eigenen Land angeht.

Die Schwierigkeiten, denen sich die Dreiergruppe gegenüber sieht, spiegeln letztlich aber nur die Differenzen wider, die auch zwischen den Mitgliedstaaten der Konvention hinsichtlich der Bewertung der gegenwärtigen Entwicklung Südafrikas bestehen. *Beate Rudolf* □

Einen persönlichen Triumph für Yasser Arafat stellten nicht nur die – außerhalb der UN geschlossenen – Vereinbarungen mit Israel dar, sondern in deren Gefolge auch sein Empfang am Sitz der Vereinten Nationen in New York am 14. September 1993 (im Bild, v.l.n.r., der Beobachter Palästinas bei den UN, Nasser Al-Kidwa, die PLO-Vorstandsmitglieder Jaweed El-Ghusein und Mahmoud Abbas, Arafat, UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali, PLO-Sprecherin Hanan Ashrawi sowie Yasser Amer und Yasser Abed-Rabbo, weitere PLO-Vorstandsmitglieder). Knapp fünf Jahre zuvor hatte die US-Regierung Arafat an der Reise zum UN-Sitz gehindert; die Palästina-Debatte der 43. Generalversammlung fand deshalb im Genfer Völkerbundpalast statt (vgl. VN 2/1989 S.63 und S.74f.). Die Rede des PLO-Vorsitzenden Arafat – Ende März 1989 wurde er auch Präsident des Exilstaates Palästina – am 13. Dezember 1988, in der er die Anerkennung Israels und eine Absage an den Terrorismus zum Ausdruck brachte, stellte einen wichtigen Schritt auf dem allerdings noch immer steinigen Weg zu einem echten Frieden im Nahen Osten dar.

